

61 – Stadtplanungsamt

Heidelberg, 11.10.2012
Manfred Zuber ☎ 58.23 200

An
Amt 12

über
Dez II

Stellungnahme des Stadtplanungsamts zum Sachantrag zu TOP ö 6 der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses vom 17.10.2012

Windenergienutzung in Heidelberg - Ergebnisse der Voruntersuchung

Die Standorte „Drei Eichen“ und „Weißer Stein“ werden durch die Stadt Heidelberg nachrichtlich in den Flächennutzungsplan eingebracht.

Bislang waren Windkraftanlagen aufgrund landes- und regionalplanerischer Bestimmungen auf der Gemarkung Heidelberg flächendeckend ausgeschlossen. Das Land hat nunmehr die Rechtsgrundlagen dafür geschaffen, die zuvor restriktive Steuerung aufzuheben und hat die Kompetenz für die Steuerung von Standorten für Windkraftanlagen den Kommunen übertragen.

Nach § 35 Abs. 3 BauGB kann eine solche Planung nur über die Flächennutzungsplanung erfolgen. Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim ist Träger der Flächennutzungsplanung für die 18 Mitgliedsgemeinden im baden-württembergischen Kerngebiet der Metropolregion Rhein-Neckar. Insofern fällt die Planungskompetenz für die Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen zukünftig in den Aufgabenbereich des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim, der in Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern das Verfahren durchführen wird.

Ein „*nachrichtliches*“ Einbringen bzw. eine „*nachrichtliche*“ Übernahme von Standorten für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplan, wie im Antrag bzw. in der Begründung vorgebracht, sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Der Nachbarschaftsverband bereitet derzeit das Verfahren zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vor. Bei der nächsten Verbandsversammlung am 09. November 2012 in Heidelberg soll die Einleitung des Verfahrens beschlossen werden. Ziel des Teilflächennutzungsplans ist es, einerseits die Nutzung regenerativer Energien im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes zu fördern und andererseits die Standorte für Windkraftanlagen zu steuern. Zentrale Maßgabe dabei ist, dass der Windenergie innerhalb des Verbandsgebietes ausreichend Raum gegeben wird. Dabei sind die Standorte zu sichern, die für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen in Frage kommen und die darüber hinaus in Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen entsprechend geeignet sind. Damit wird der in § 35 Abs. 1 BauGB niedergelegte Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich Rechnung getragen.

Die rechtlichen Anforderungen an den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ergeben sich in erster Linie aus dem Baugesetzbuch. Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB stehen einem Vorhaben dann öffentliche Belange entgegen, wenn in einem Flächennutzungsplan entsprechende Darstellungen an anderer Stelle vorhanden sind. Der Verband bereitet derzeit kontinuierlich die Planungsgrundlagen für die Steuerung der Standorte auf. Die Steuerung muss auf einem planerischen Gesamtkonzept beruhen, d. h., dass verbandsweit einheitliche Kriterien anzuwenden sind.

In einem ersten Schritt wurden bereits die Flächen ermittelt, in denen Windkraftanlagen aufgrund anderer Nutzungen definitiv ausgeschlossen sind. Hierzu gehören insbesondere bebaute Flächen sowie im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen, Bahnlinien, Straßen und Freileitungen mit ihren jeweiligen Abstandsflächen, Vogelschutzgebiete mit windkraftempfindlichen Vogelarten, Naturschutzgebiete, Bannwälder und Schonwälder, gesetzlich geschützte Biotope sowie luftverkehrsrechtliche Bauschutz- und Bauüberwachungsbereiche.

Weiter bedürfen viele Flächen einer tiefgehenden Betrachtung. So ist z. B. der erforderliche Abstand zu europarechtlichen Vogelschutzgebieten, zu Naturschutzgebieten, die Vereinbarkeit mit FFH-Gebieten jeweils auf Basis einer spezifisch zu bestimmenden Betroffenheit detailliert zu ermitteln. Dies wird derzeit in engem Austausch mit den zuständigen Behörden erarbeitet.

Mit der Erfassung und Bewertung der umfassenden und vielschichtigen Restriktionen, lassen sich die für Windkraftanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte konkretisieren, so dass sich auf dieser Basis ein näheres Plankonzept ableiten lässt. Der Verband wird die Planungsgrundlagen weiter kontinuierlich auswerten, die Voraussetzungen für mögliche Konzentrationszonen erarbeiten und einen entsprechenden Planentwurf entwickeln. Die Mitgliedsgemeinden werden weiter in den Planungsprozess eingebunden und laufend über den Sachstand informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Zuber